

Allgemeine Regelungen

Gleis 2

Version August 2022





**Liebe Jugendliche,
liebe Eltern und Erziehungsverantwortliche**

Wir heissen Sie in der Stiftung Bühl (SB) herzlich willkommen.

Die Berufswahl- und Lebensvorbereitung (Gleis 2) ist ein wichtiger Lebensabschnitt, zu deren Gelingen wir unser Bestmögliches beitragen werden.

Es ist unser Ziel, den Jugendlichen durch geplante und fachlich fundierte Fördermassnahmen eine grösstmögliche Selbstständigkeit und Integration ins gesellschaftliche Leben zu ermöglichen. Helfen Sie uns, gemeinsam ein Klima der Achtung, des gegenseitigen Respekts und Vertrauens zu schaffen!

Die vorliegenden «**Allgemeinen Regelungen**» sollen Ihnen die Orientierung während des Aufenthalts erleichtern und die wichtigsten Fragen **von A bis Z** beantworten. Sie sind aber gleichzeitig ein integrierter und verpflichtender Bestandteil der Gleis 2-Vereinbarung. Mit der Vertragsunterzeichnung stimmen Sie den «**Allgemeinen Regelungen**» zu.

Bei Unklarheiten sind wir gerne bereit, Auskunft zu erteilen. Wir wünschen Ihnen eine spannende und erfolgreiche Schulzeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Stiftung Bühl

Absenzen

Krankheit, Unfall und andere **unvorhersehbare Absenzen** müssen unverzüglich der Fallführenden Bezugsperson gemeldet werden. Bei länger als drei Tage dauernden Absenzen ist ein **Arztzeugnis** vorzulegen. Im Zweifelsfall wird ein **Arztzeugnis** ab dem ersten Tag verlangt.

Planbare Abwesenheiten (Arzt-, Zahnarzt-, Therapiebesuche etc.) sind auf schulfreie Zeiten und ausserhalb der Betriebseinsätze oder an Randzeiten zu legen.

Dispense für **aussergewöhnliche Anlässe** müssen bei der Fallführenden Bezugsperson rechtzeitig schriftlich beantragt werden.

*Siehe auch **Ferien und Wochenenden und Religion***

Alkohol

*Siehe **Suchtverhalten***

Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)

Die Stiftung Bühl verfügt über eine interne wie externe Anlauf- und Meldestelle, deren Ansprechpersonen für die Meldung und Abklärung konkreter Vorfälle bei Grenzverletzungen, Mobbing, Gewalt und sexuellen Übergriffen zuständig sind. Die Anlauf- und Meldestellen richten sich sowohl an Betroffene wie auch an Schülerinnen und Schüler, die eine Verdachtssituation melden möchten. Weitere Informationen entnehmen Sie den Infoblättern am „schwarzen Brett“ in der Schule, im Betrieb bzw. der Wohngruppe.

Anstand

Anstand und Rücksichtnahme sind für das Leben in einer Gemeinschaft unverzichtbare Werte. Deren Vermittlung gehört zu den pädagogischen Aufgaben der SB. Um allen Jugendlichen einen angstfreien und entwicklungsförderlichen Rahmen zu bieten, wird Fairness und Respekt grossgeschrieben. Beleidigungen, Drohungen, Gewalt, sexistische und rassistische Haltungen werden nicht geduldet.

Arzt

*Siehe **Gesundheit***

Aufklärung

*Siehe **Sexualität***

Austritt

Der **Austritt** erfolgt üblicherweise im Sommer mit Ende der vertraglich vereinbarten Schulzeit. Die SB hilft bei der Suche nach geeigneten **Anschlusslösungen**.

Ausserordentliche Austritte von Gleis 2-Schülerinnen und Schülern sind nur mit dem Einverständnis der Schulbehörde möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate.

Auto

*Siehe **Mobilität***

Beistand/Vormund

*Siehe **Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen***

Betriebseinsätze

Bei den Betriebseinsätzen wird, wenn möglich, auf die Wünsche der Schülerinnen und Schüler eingegangen, können aber nicht immer umgesetzt werden. Die Jugendlichen zeigen Bereitschaft und Offenheit, Vorschläge des Integrationscoach anzunehmen und verschiedene Betriebseinsätze zu absolvieren, auch solche, die nicht ihrer ersten Wahl entsprechen.

Besuche

Besuche von Eltern, Familienangehörigen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sind willkommen. Um eine vergebliche Anreise oder Beeinträchtigung des Tagesablaufs zu vermeiden, bittet die Betriebsleitung resp. die Fallführende Bezugsperson um eine rechtzeitige Voranmeldung.

Bezugsperson	<i>Siehe Fallführende Bezugsperson</i>
Computer	<i>Siehe Medien</i>
Disziplin	Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, die Einhaltung der Verhaltensregeln und der Wille, das Beste zu geben, sind elementare Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufliche und gesellschaftliche Integration. <i>Siehe auch Verhaltensregeln</i>
Drogen	<i>Siehe Suchtverhalten</i>
Eltern	Die SB legt Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern . Auch wenn diese getrennt oder geschieden sein sollten, bleiben sie für die Jugendlichen wichtig. Darum werden bei Gesprächen und Entscheidungen nach Möglichkeit immer beide Elternteile sowie weitere wichtige Bezugspersonen einbezogen. Das Internat ergänzt die Betreuung durch die Eltern – es kann und will diese aber nicht ersetzen. Deshalb wird Wert auf einen regelmässigen Informationsaustausch gelegt. Gegenüber Jugendlichen, welche nicht bei uns wohnen, erfüllt die SB in erster Linie einen Schulungsauftrag. Für die Erziehung und Betreuung in der Freizeit sind grundsätzlich die Eltern verantwortlich. Gleichwohl ist ein sporadischer Informationsaustausch erwünscht. Eine sofortige Kontaktaufnahme ist unverzichtbar, wenn persönliche Probleme den Schulbesuch beeinträchtigen. <i>Siehe auch Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen</i>
Erholung	Wer gesund, leistungsfähig und belastbar sein will, braucht genügend Erholung . Gesunde Ernährung, genügend Schlaf, aber auch Sport, musische Betätigungen, Lesen sowie die Pflege von Hobbies bilden wichtige Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung. Im Internat wird darauf geachtet, dass ausreichend Zeit für Musse und individuelle Entspannung bleibt. Es gelten darum verbindliche Ruhezeiten. <i>Siehe auch Freizeit</i>
Fallführende Bezugsperson	Die SB verfügt nicht nur über ein breites Schul- und Berufsbildungsangebot, sondern bietet – insbesondere den intern wohnenden Jugendlichen – eine umfassende pädagogisch-therapeutische Förderung. Im dichten Betreuungsnetz der SB-Mitarbeitenden wirkt jeweils eine Fallführende Bezugsperson als Koordinatorin/Koordinator. Sie ist für die Jugendlichen wie auch für die Eltern, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, externen Fachleute und Behördenmitglieder erste Ansprechperson. Die Fallführende Bezugsperson wird bei Schulbeginn bestimmt und bekannt gegeben. <i>Siehe auch Förderung, Beratung und Betreuung</i>
Ferien und Wochenenden	Während des Gleis 2 Schuljahres stehen den Jugendlichen 13 Schulferienwochen zu. Zusätzliche Urlaubstage werden nur in

dringenden Ausnahmefällen bewilligt. Gesuche sind bei der zuständigen Leitungsperson im Voraus schriftlich einzureichen.

Die intern wohnenden Jugendlichen erhalten frühzeitig vor Beginn jedes Schuljahres einen **Ferien- und Wochenendplan**. Dieser beschreibt das Grundangebot des betreuten Wohnens im **Sozialpädagogischen Zentrum (SPZ)**. Nach der Probezeit kann der effektiv erforderliche Aufenthalt an den internen Wochenenden mit dem Team des SPZ individuell festgelegt werden. Während den externen Wochenenden und den Ferien sind die Eltern resp. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für eine angemessene Unterbringung und Betreuung verantwortlich. Die Jugendlichen verlassen die SB üblicherweise freitags nach Schulschluss und kehren am Sonntagabend wieder in die Wohngruppe zurück. Kann die Betreuung an den externen Wochenenden nicht durch die Eltern oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter sichergestellt werden, unterstützt die SB in begründeten Ausnahmefällen die Suche nach geeigneten Lösungen. Eine solche zusätzliche Dienstleistung, welche von der SB selber oder von einer anderen Institution erbracht wird, verursacht Mehrkosten, welche den Eltern resp. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern separat in Rechnung gestellt werden.

Finanzielles
Gleis 2-Schülerinnen und
Schüler intern und extern

Bei Gleis 2-Schülerinnen und Schülern kommen für die Schul- und Wohnkosten die Schulgemeinde und der Kanton auf. Nebst diesen Beiträgen der öffentlichen Hand werden Elternbeiträge verrechnet.

Reisekosten:

Bei Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Zürich können die Fahr-scheine für den öffentlichen Verkehr (Weg Wohnort – Stiftung Bühl – Wohnort) durch die Eltern direkt mit der Schulgemeinde abgerechnet werden. Bei Jugendlichen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich gelten spezielle kantonale Regelungen. Eine separate Kostenübernahmeverfügung des Wohnkantons ist auf jeden Fall unerlässlich. Übernimmt der Wohnkanton diese Kosten, können die Eltern direkt mit diesem abrechnen. Reisekosten zwischen Wohngruppe bei intern wohnenden Schülerinnen und Schülern in die Schule bzw. zum Praxiseinsatz übernimmt die SB. Reisekosten, die im Zusammenhang mit Therapien/Arztbesuchen o.ä. ausserhalb der SB anfallen, übernimmt die SB. Ausnahme: Therapie oder Arzt liegt auf dem Weg nach Hause. Dann geht die Finanzierung über die Gemeinde.

Sind Eltern auf die Unterstützung eines Übersetzers und/oder Kulturvermittlers angewiesen, organisiert dies die SB. Die Kosten gehen zu Lasten der SB.

Die folgenden Nebenkosten werden durch die SB den Eltern in Rechnung gestellt.

Gegenstand	Bemerkung	Finanzierung
Flickarbeiten für Privatwäsche	Bei mehr als 15 Min. Aufwand oder höheren Materialkosten als Fr. 5.-	Nach Aufwand

Dringende persönliche Anschaffungen		Nach Aufwand
Berufskleidung (Ausleihe, bleibt im Besitz der SB)	Pauschale für die Betriebseinsätze	Fr. 100.-/Jahr
Arbeitsschuhe (Schutzschuhe)	Bezug zu Beginn des Programmes	Wird durch SB übernommen.
Taschengeld	Pauschal, nur bei intern wohnenden Schülerinnen und Schülern	Fr. 60.-/Monat
Ferienlager	intern wohnende Jugendliche extern wohnende Jugendliche	kein Elternbeitrag Fr. 30.-/Tag
Auslagen im Rahmen von Bewerbungsverfahren hinsichtlich einer Lehrstelle im 1. Arbeitsmarkt (Fotos, Dossiers etc.)		Nach Aufwand
Verpflegungsbeitrag für Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Zürich (für Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich gelten spezielle kantonale Regelungen).	intern wohnende Schülerinnen und Schüler extern wohnende Schülerinnen und Schüler	pro Aufenthaltstag Fr. 25.- Für das Mittagessen erfolgt die Abrechnung durch die Schulgemeinde

Siehe auch *Psychiatrie/Psychologie/Psychotherapie und Versicherungen*

Förderung, Beratung und Betreuung

Um für alle Jugendlichen massgeschneiderte Lösungen entwickeln zu können, finden regelmässige **interdisziplinäre Gespräche** statt. Bei allen wichtigen Entscheidungen werden die betroffenen Jugendlichen, die Eltern/gesetzlichen Vertreter sowie die Kostenträger einbezogen.

Siehe auch *Eltern und Fallführende Bezugsperson*

Formulare, Dokumente und Verträge

Folgende **Formulare und Dokumente** sind vor einem Eintritt in die SB erforderlich: Anmeldeformulare für den Eintritt (Teil 1 und 2); allenfalls Vollmacht für IV Dossiereinsicht; Vereinbarung Gleis 2; Wohnvertrag; Heimatausweis (Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde); Passkopie und Original-Ausländerausweis; AHV/IV-Ausweis; Impfausweis (Kopie) und allfällige ärztliche Medikamentenbescheinigungen.

Freizeit

Durch aktive und regelmässige **Freizeitgestaltung** wird ein sinnvoller Ausgleich zur Arbeit geschaffen. Die SB-Mitarbeitenden sind gerne bereit, geeignete Freizeitprogramme zu vermitteln. Im Internat gehört die Freizeitgestaltung zum pädagogischen Auftrag; rein konsumorientierte Freizeitinhalte werden darum bewusst eingeschränkt. Die Internats-Jugendlichen werden zu aktiver Freizeitgestaltung angeregt. Dies ist mit der Teilnahme an vielfältigen Gruppenaktivitäten sowie in den Freizeitclubs der Stiftung Bühl möglich. Jugendliche, welche die Mitgliedschaft in einem öffentlichen Verein anstreben, werden darin unterstützt.

Siehe auch *Erholung*

Geld

Siehe *Finanzielles*

Gesundheit

Die SB setzt alles daran, die seelische, geistige und körperliche **Gesundheit** der Jugendlichen zu schützen. Die Vorschriften bezüglich **Arbeitssicherheit** sind strikte einzuhalten. Der Gesundheitsvorsorge und Suchtprävention wird ein hoher Stellenwert beigemessen; regelmässiger Sport, ausgewogene Ernährung und eine möglichst suchtmittelfreie Freizeitgestaltung erhöhen die Lern-, Leistungs- und Belastungsfähigkeit. Um den individuellen Beeinträchtigungen und **Krankheitsrisiken** Rechnung tragen zu können, muss die Fallführende Bezugsperson über alle vorbestehenden (medizinisch relevanten) Diagnosen, Behandlungen und Therapien informiert sein. Zu diesem Zweck wird einerseits die Erlaubnis zur **Einsicht in die IV-Dossiers** eingeholt, andererseits sind die Erziehungsverantwortlichen aufgerufen, die Fallführende Bezugsperson jederzeit über **aktuelle gesundheitliche** Probleme der Jugendlichen zu benachrichtigen.

Das **ganzheitliche Betreuungsverständnis** erfordert namentlich bei den **intern wohnenden Jugendlichen** eine enge und direkte Zusammenarbeit mit allen – auch externen – Fachleuten. Ohne anderslautende Abmachung mit der Fallführenden Bezugsperson werden darum bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen grundsätzlich die **SB-Vertrauensärzte** beigezogen. Zudem darf die Fallführende Bezugsperson interne Berichte (Arbeitsbericht, Schulbericht, Sozialpädagogischer Bericht) an den Vertrauensarzt bei Bedarf weiterleiten. Mit den eingebundenen Allgemeinpraktikern bestehen klare Vereinbarungen: Zusammen mit der Fallführenden Bezugsperson stellen sie die medizinische Grundversorgung (inkl. Impfungen) sicher und gewährleisten eine seriöse und verantwortungsvolle **Facharzt-Triage** (Psychiatrie, Neurologie, Gynäkologie, etc.). Die Fallführende Bezugsperson koordiniert überdies auch die zahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen (andere Abmachungen vorbehalten). Im Kontakt mit den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sind sie selbstverständlich um eine offene Information bemüht.

Im plötzlich **eintretenden Krankheitsfall** werden die intern wohnenden Jugendlichen bis zu drei Tagen nach Möglichkeit im Internat betreut. Bei **schweren Erkrankungen** oder krankheitsbedingten Absenzen mit Arzzeugnis (nach dem dritten Tag) erfolgt die Pflege zu Hause.

Rezeptpflichtige Medikamente werden ausschliesslich aufgrund von schriftlichen ärztlichen Verordnungen abgegeben. Bei Jugendlichen, die zum Zeitpunkt des Eintritts in medikamentöser Behandlung stehen, müssen der Fallführenden Bezugsperson nebst der Verordnung ausreichende Medikamentenvorräte abgegeben werden. Später benötigte Medikamente werden in der örtlichen Apotheke bezogen und von dieser direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Für die medizinische Betreuung der **extern wohnenden Jugendlichen** sind grundsätzlich die Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter zuständig. Bei gesundheitlichen Problemen wird um rasche Verständigung gebeten.

*Siehe auch **Absenzen und Erholung** und **Notfälle** und **Psychiatrie/Psychologie/ Psychotherapie** und **Versicherungen***

Gewalt	<i>Siehe Prävention und Grenzverletzungen</i>
Handy	<i>Siehe Medien</i>
Hygiene	Eine gute Körperhygiene ist nicht nur der Gesundheit zuträglich, sondern im täglichen Zusammenleben eine Selbstverständlichkeit! Zusätzlich ist die Einhaltung der betrieblichen Hygienevorschriften zwingend. Die SB legt Wert auf Sauberkeit und Ordnung – in den Ausbildungsräumen und auf dem SB-Areal ebenso wie in den Wohngruppen und in den persönlichen Zimmern.
Impfungen	Wir halten uns an die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und verweisen auf den aktuell publizierte Impfplan (https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/publikationen/broschueren/publikationen-uebertragbare-krankheiten/impfplan.html). Wir bitten die Eltern bzw. gesetzlichen Vertretungen, den Impfschutz zu überprüfen. Intern wohnende Jugendliche nehmen den Impfausweis zur ersten Konsultation beim SB-Vertrauensarzt mit. <i>Siehe auch Gesundheit</i>
Internat	Das Internat bietet Lebensraum für Jugendliche, die während der Ausbildung aus pädagogischen und/oder geografischen Gründen nicht zu Hause wohnen können.
Kindes- und Erwachsenenschutz- massnahmen	Ist ein Schüler oder eine Schülerin verbeiständet oder bevormundet, wird die gesetzliche Vertretung in die Aufenthaltsplanung miteinbezogen. Wird im Verlauf des Aufenthalts ersichtlich, dass Eltern von minderjährigen Jugendlichen in ihren Erziehungspflichten Unterstützung benötigen, bedürfen diese Jugendliche zusätzlich zur Betreuung in der SB einer unabhängigen, behördlich eingesetzten Begleitperson (Beiständin/ Beistand). Mit dem 18. Geburtstag – dem Erreichen der Volljährigkeit – verändert sich die rechtliche Situation zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern. Eine intakte Vertrauensbasis zwischen den Jugendlichen, Eltern und SB-Mitarbeitenden ist jedoch unverändert wichtig. Damit eine offene Kommunikation weiterhin gewährleistet bleibt, wird mit den jungen Erwachsenen eine Mündigkeitsvereinbarung getroffen. Spätestens im letzten Aufenthaltsjahr – noch besser vor Erreichen der Mündigkeit – ist abzuklären, wie weit der Schüler oder die Schülerin in der Lage ist, die eigenen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Insbesondere zur Bewältigung der vielfältigen administrativen Aufgaben (staatsbürgerliche Pflichten, finanzielle und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten etc.) sind versierte Fachkenntnisse nötig. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit der/die junge Erwachsene einen Schutz benötigt, welcher verhindert, dass mögliche Rechtshandlungen folgenschwere Konsequenzen nach sich ziehen. Aus diesen Gründen drängt sich unter Umständen eine beistandschaftliche Unterstützung auf. Im Einvernehmen mit den Schülerinnen und Schülern und in Absprache mit den Eltern wird eine geeignete beistandschaftliche Unterstützung empfohlen und die zuständige Behörde kontaktiert.
Kleider	Bei der Arbeit werden Berufskleider und Arbeitsschuhe getragen. Im Internat sollte die Kleider-Grundausstattung für mindestens zwei

Wochen reichen und den saisonalen Bedingungen angepasst sein (detaillierte Checklisten/ Empfehlungen zum Kleider- und Effektenbedarf können bei den Internatsteams erfragt werden). Die intern wohnenden Jugendlichen waschen ihre Kleider selbst. Es wird auf eine **gepflegte, saubere, nicht anstössige Erscheinung** geachtet (keine Kampf- und Militärbekleidung, keine aufreizenden Kleider oder solche mit sexistischen, rassistischen, gewalt- oder drogenverherrlichenden Aussagen).

*Siehe auch **Finanzielles***

Krankheit

*Siehe **Gesundheit***

Medien

Der verantwortungsbewusste Umgang mit **Medien** spielt eine wichtige Rolle in unserer Gesellschaft. Die SB versucht, mit einer dosierten und angepassten Wahl von Printmedien, TV-/Video- oder Audio-Inhalten, Computerspielen sowie der Art der Kommunikation im Internet oder mittels Handy **gesunde und jugendgerechte Voraussetzungen** zu schaffen.

Während der Schul-, Ausbildungs- und Essenszeit sowie während den Nachtruhezeiten (bei intern Wohnenden) ist die Benutzung von **Mobiltelefonen** und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht gestattet.

In Klassen, Betrieben und Wohngruppen können die Jugendlichen von der SB zur Verfügung gestellte **Computer** sowie ein **W-LAN** mit Internetzugang benutzen. Aufgrund pädagogischer Erwägungen ist der Internetzugang mittels Jugendschutzfilter eingeschränkt.

Die im Internat Berufsbildung geltenden **Nutzungsrichtlinien** sind in der „Vereinbarung Internetbenutzung“ geregelt. Die Mitarbeitenden der SB überwachen die Benutzung. Kommt dennoch ein Missbrauch vor, werden administrative und/oder strafrechtliche sowie pädagogische Massnahmen ergriffen und die Eltern informiert. Viele Jugendliche besitzen heutzutage **private Geräte** mit Internetzugang (Handy, Tablets und Laptops). Es ist den Mitarbeitenden der SB nicht möglich, deren Gebrauch zu überwachen. Es gelten deshalb folgende Bestimmungen:

- Wer persönliche Geräte mit Internetzugang benützt, muss dies dem Wohngruppenteam mitteilen (Deklarationspflicht). Die Nutzung ist mit dem Wohngruppenteam zu regeln.
- Die Verantwortung über den Gebrauch von privaten Geräten kann durch die Mitarbeitenden der SB nur im Rahmen der Vereinbarung für intern wohnende Jugendliche wahrgenommen werden. Die Gesamtverantwortung liegt deshalb grundsätzlich bei den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern.
- Die SB schliesst jegliche Schadenersatzansprüche, die durch den Missbrauch der privaten Geräte entstehen, ausdrücklich aus.
- Wird ein Missbrauch festgestellt (z.B. Zugriff auf das IT-Netz der SB, Verbreiten von verbotenen Inhalten, Verletzung von Urheberrechten (Musik und Filme) etc.) werden die Geräte durch die Mitarbeitenden eingezogen und den Eltern bzw. den gesetzlichen Vertretern mit dem entsprechenden Hinweis übergeben.

- In der Stiftung Bühl gelten für Games und Filme die Altersempfehlungen von PEGI (zudem sind alle Inhalte für über 18-Jährige in der SB verboten).

Generell dürfen keine illegal beschaffte, gewaltverherrlichende, gewaltandrohende, diskriminierende, rassistische und pornographische Nachrichten, Fotos und Filme konsumiert, verbreitet und/oder aufgenommen werden. Bei **Verstößen** können elektronische Geräte jeglicher Art vorübergehend eingezogen werden.

Medikamente

Siehe *Gesundheit*

Meldestelle

Siehe *Anlauf- und Meldestelle (intern und extern)*

Meldeverhältnisse

Die Jugendlichen behalten ihren gesetzlichen Wohnsitz am Wohnort der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Es braucht **keine** Anmeldung als Wochenaufenthalter in Wädenswil.

Mittagspause

Die Jugendlichen verpflegen sich in der Regel im Saal der Stiftung Bühl. Während des Essens im Saal ist gegenseitige Rücksichtnahme unverzichtbar und Handys sind auszuschalten. Zwecks Erholung, Spiel und sozialem Austausch stehen **zwei Jugend-Aufenthaltsräume** zur Verfügung. Im Rahmen der **Mittagsaufsicht** sind Mitglieder des Abteilungskaders und andere Mitarbeitende Ansprechpersonen und achten auf ein respektvolles Miteinander. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Mobiliar

Im Internat wohnen die Jugendlichen in der Regel in Einzelzimmern. Diese verfügen über eine **Grundeinrichtung** (Bett inkl. Bettwäsche, Schrank, Pult, Stuhl, Gestell). Je nach Platz und in Absprache mit den Internatsteams können weitere, **persönliche Einrichtungsgegenstände** mitgebracht werden. Mutwillige Beschädigungen des SB-Infrastruktur (Immobilien und Mobiliar) werden in Rechnung gestellt.

Mobilität

Die Jugendlichen bestreiten den **Weg vom Wohnort zur SB** selbstständig in Verantwortung ihrer Eltern bzw. gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Velo fahrende Jugendliche müssen einen **Helm** tragen. Bei Benützung von **Autos, Mofas oder Motorrädern** ist die Zustimmung der Fallführenden Bezugsperson einzuholen. Einzelne Schüler und Schülerinnen und Lernende sind während der Ausbildungszeit in der Stiftung Bühl im Besitz eines **Führerscheins** für Motorräder oder Autos und schaffen sich ein Fahrzeug an. Das Führen eines Fahrzeugs im Verkehr ist immer mit einem gewissen Unfallrisiko verbunden. Die Haftungsfolgen eines Unfalls sind für die Lenkerin oder den Lenker des Fahrzeuges dramatisch, wenn Personen verletzt werden. Deshalb empfehlen wir unseren Schülerinnen und Schülern dringend, keine **Transportdienste** anzubieten und **Mitfahrgelegenheiten** von Kolleginnen oder Kollegen abzulehnen. Dies gilt im Freizeitbereich und für den Arbeitsweg. Die Verantwortung liegt bei den Jugendlichen bzw. den Eltern. Die Stiftung Bühl lehnt jegliche Haftung ab. Intern wohnende Jugendliche müssen auf eigene Kosten ein **Halbtax-Abonnement** erwerben. Die Auslagen für den täglichen **Schul- und Arbeitsweg** gehen zu Lasten der SB. Gleiches gilt für die Mobilitätskosten während **Gruppenaktivitäten**.

	<i>Siehe Finanzielles</i>
Mofas und Motorräder	<i>Siehe Mobilität</i>
Mündigkeit	<i>Siehe Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen</i>
Notfälle	Für Notfälle im Berufs- und Wohnalltag sind immer die nächsten anwesenden Mitarbeitenden verantwortlich. Sie bereiten die nötigen Massnahmen vor und setzen diese zweckmässig und zeitgerecht um. Die Fallführende Bezugsperson oder der/die Linienvorgesetzte übernimmt im Bedarfsfall die Koordination und sorgt für die notwendigen Informationen. Bei besonderen Vorfällen zu Hause ist rasch möglichst die Fallführende Bezugsperson zu benachrichtigen.
Öffentlicher Verkehr	<i>Siehe Mobilität</i>
Pausen	Alle Gleis 2-Schülerinnen und -Schüler verbringen sämtliche Pausen auf dem Hauptareal der SB.
Prävention und Grenzverletzungen	Die Jugendlichen haben ein Recht auf Privat- und Intimsphäre, auf Schutz der sexuellen Integrität, auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt sowie auf sofortige Hilfe in Notlagen. Die Stiftung Bühl hat sich verpflichtet, die „ Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen gegenüber Menschen mit Behinderung “ einzuhalten. www.charta-praevention.ch Die schlimmste Gewalt ist die tolerierte Gewalt. Die Stiftung Bühl setzt sich für einen gewaltfreien Schul-, Wohn- und Arbeitsalltag ein. Die dazu notwendige Haltung und die entsprechenden Verhaltensanweisungen sind im Konzept „Grenzverletzungen und Umgang mit Gewalt“ festgehalten und sind Bestandteil von Weiterbildungen des Personals. Dazu gehört, dass bei Konfliktverhalten nicht weggeschaut, sondern klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl körperliche, sexuelle als auch verbale Gewalt werden konsequent geahndet. Waffen und waffenähnliche Spielzeuge dulden wir nicht.
Probezeit	Bei Schülerinnen und Schülern gibt es keine Probezeit. Im Internat wird der Aufenthalt nach den ersten drei Monaten ausgewertet, bei Schwierigkeiten wird die Situation mit allen Beteiligten gemeinsam besprochen und über die notwendigen Massnahmen beraten.
Provisorium	Bei Verhaltensschwierigkeiten können die Jugendlichen befristet in den provisorischen Aufenthaltsstatus versetzt werden. Werden die Auflagen innert der angesetzten Bewährungsfrist nicht erfüllt, muss mit einem Aufenthaltsabbruch gerechnet werden.
Psychiatrie/Psychologie/ Psychotherapie	Die SB verfügt über einen Fachbereich Psychologie , dessen Leistungen für die Jugendlichen unentgeltlich sind. Bei psychiatrischen Fragestellungen wird ein Konsiliarpsychiater beigezogen. Für diagnostische Abklärungen und Therapien werden im Bedarfsfall und nach Absprache auch SB-externe Stellen beauftragt. Die Eltern rechnen diese Kosten mit der Krankenkasse oder IV ab. Um eine gut koordinierte Förderung zu gewährleisten, ist vor dem Bezug eigener Therapeutinnen und Therapeuten unbedingt die Fallführende Bezugsperson zu verständigen. Medikamente (Psychopharmaka) werden nur bei schriftlich vorliegender, ärztlicher Verordnung abgegeben.

	<i>Siehe auch Gesundheit</i>
Rauchen	
Religion	<p><i>Siehe Gesundheit und Suchtverhalten</i></p> <p>Die SB steht allen Jugendlichen offen, unabhängig von deren Religion und Glauben. Wir gehen davon aus, dass alle Menschen gleichwertig, einzigartig und unverwechselbar sind. Jugendliche mit anderer Religionszugehörigkeit werden auf Antrag an hohen Feiertagen zur Ausübung ihrer religiösen Rituale vom Unterricht oder von den Betriebseinsätzen dispensiert.</p>
	<i>Siehe Absenzen</i>
Sexualität	<p>Sexualität gehört zum Leben jedes Menschen. Jeder Mensch hat nicht nur ein Bedürfnis nach Freundschaft, Partnerschaft und Geborgenheit, sondern auch das Recht, dies körperlich zu erfahren und seine eigene Sexualität zu entdecken.</p> <p>Die SB respektiert das Bedürfnis der Jugendlichen nach Intimität. Aufklärung und Schutz durch die Mitarbeitenden sind jedoch unverzichtbar, damit die ersten sexuellen Erfahrungen nicht zum Trauma werden. Mit aller Offenheit werden darum auch Risiken thematisiert, (sexual-)strafrechtliche Normen aufgezeigt, kulturelle Werte vermittelt und verbindliche Verhaltensregeln definiert. Distanzlosigkeiten, sexuelle Belästigungen und Übergriffe werden ebenso wenig geduldet wie der Konsum und Besitz von pornographischen Bildern, Filmen etc.</p>
Sport	<p>Viele Jugendliche leiden unter Bewegungsmangel. Sie gefährden dadurch nicht nur ihre Gesundheit, sondern sind auch weniger ausgeglichen und belastungsfähig. Der Schulsport in der SB ist darum ein obligatorischer Teil des Unterrichts.</p>
	<i>Siehe Erholung und Freizeit</i>
Standortgespräch (SG)	<i>Siehe Förderung, Beratung und Betreuung</i>
Suchtverhalten	<p>Sucht hat viele Ursachen. Oft werden Suchtmittel konsumiert, um dazu zu gehören, um zu gefallen, Hemmungen abzulegen oder Probleme zu verdrängen. Manche Jugendliche verharmlosen dabei die Risiken, experimentieren, testen Grenzen aus und gefährden dadurch leichtsinnig ihre Gesundheit. Sie sind darum auf kompetente Information und Unterstützung im Alltag angewiesen.</p> <p>Nebst ihrer täglichen Vorbildwirkung und wohlwollend-kritischen Auseinandersetzung haben die Mitarbeitenden auch klare Regeln durchzusetzen. Jegliches Suchtverhalten wird offen thematisiert. Auch vermeintlich unproblematische, gesellschaftlich akzeptierte und legale Süchte wie z.B. Süss- und Energy-Drinks, TV-Dauerkonsum und Nikotin werden gezielt eingeschränkt. Rauchen ist nur zu bestimmten Zeiten (Pausen) und ausschliesslich im Freien an den vereinbarten Plätzen gestattet. Dies gilt auch für E-Zigaretten (elektrische Verdampfer/Erhitzer). Alkohol darf nur ausnahmsweise, an Wochenenden, in der Regel unter Aufsicht und in limitierter Menge konsumiert werden.</p> <p>Der Erwerb, Konsum und die Verteilung von illegalen Drogen (Cannabis, Opiate, synthetische Drogen, Medikamente usw.) ist verboten und wird sanktioniert. Im Wiederholungsfall droht der</p>

	<p>Aufenthaltsabbruch. CBD-haltige Cannabisprodukte mit geringer Rauschwirkung werden wie illegale Drogen behandelt, da die Unterscheidung praktisch unmöglich ist.</p> <p>Von den extern wohnenden Jugendlichen wird – auch in der Freizeit – ein möglichst suchtfreies Verhalten erwartet.</p>
Tiere	Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
Unfälle	Siehe Gesundheit und Notfälle und Versicherungen
Velos	Siehe Mobilität
Verhaltensregeln	<p>Die Jugendlichen eignen sich in der Schule, im Betrieb und im Internat vielfältige berufs- und lebenspraktische Fertigkeiten an. Das erworbene Wissen und Können sind jedoch wenig wert, wenn es nicht mit einem einwandfreien Verhalten einhergeht. Gerade im Hinblick auf die gesellschaftliche und privatwirtschaftliche Integration ist gutes Verhalten oft der wichtigste und entscheidende Faktor. Die Vermittlung von sozialen Kompetenzen steht deshalb nicht nur im Internat, sondern auch in der Schule und in den Ausbildungsbetrieben an vorderster Stelle.</p> <p>Siehe auch Disziplin, Gewalt, Kleider, Medien und Suchtmittel</p>
Versicherungen	<p>Alle Jugendlichen müssen privat gegen Krankheit versichert sein. Gleis 2-Schülerinnen und Schüler müssen auch gegen Nichtbetriebsunfall bei ihrer privaten Krankenkasse versichert sein. Der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung wird dringend empfohlen! Dabei müssen auch Schäden an der SB-Einrichtung sowie solche, die Mitbewohnerinnen und Mitbewohner und Mitarbeitenden zugefügt werden, abgedeckt sein (Wunschhaftung). Die allfällige Schadensumme kann rasch sehr hoch sein. Deshalb schützen Sie sich besser vor den finanziellen Folgen.</p>
Verträge	Die Vereinbarungen Gleis 2 erlangen nur dann Gültigkeit, wenn die Finanzierung durch die Schulgemeinde und bei intern Wohnenden zusätzlich durch das Amt für Jugend- und Berufsberatung (AJB) gesichert ist.
Wochenenden	Siehe Ferien und Wochenenden
Zahnarzt	Siehe Gesundheit
Zuständigkeit	Siehe Fallführende Bezugsperson